

ZH_OBERGERICHT LE120060 vom 3. Oktober 2012

ZH Obergericht, 2012-10-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE120060

FR: ZH_OBERGERICHT LE120060 du 3 octobre 2012

IT: ZH_OBERGERICHT LE120060 del 3 ottobre 2012

Erwägungen

E. 1

a) Die Parteien standen seit dem 17. Januar 2012 vor Vorinstanz in einem Eheschutzprozess (Urk. 1). Mit Urteil vom 15. August 2012 bewilligte und regelte die Vorinstanz das Getrenntleben der Parteien (Urk. 41 = Urk. 45). b) Hiergegen hat die Klägerin am 6. September 2012 fristgerecht Berufung mit den eingangs genannten Berufungsanträgen erhoben (Urk. 44). c) Da sich die Berufung sogleich als offensichtlich unbegründet und teilweise unzulässig erweist, kann auf die Einholung einer Berufungsantwort der Gegenpartei verzichtet werden (Art. 312 Abs. 1 ZPO).

- 5 -

E. 2

Zur summarischen Verfahrensnatur des Eheschutzverfahrens und den sich daraus ergebenden Konsequenzen kann auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen (Urk. 45 S. 6 f.) verwiesen werden, ebenso zu den Grundsätzen der Unterhaltspflicht (Urk. 45 S. 14 f.). Im Berufungsverfahren umstritten sind der Mietwert der ehelichen Wohnung (dazu sogleich), die Unterhaltsbeiträge für den Sohn (dazu nachfolgend Erw. 4), die Unterhaltsbeiträge für die Klägerin (unten Erw. 6) und die vorinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen (unten Erw. 7).

E. 3

Mietwert eheliche Wohnung a) Die Vorinstanz hat die (sich im Eigentum des Beklagten befindliche) eheliche Wohnung der Klägerin während des Getrenntlebens zur Benützung zugewiesen (Disp.-Ziff. 6). Die Klägerin verlangt im Berufungsverfahren neu, es sei bei der Wohnungszuteilung der Mietwert von Fr. 2'600.-- der ihr zur Benützung überlassenen ehelichen Wohnung festzuhalten, damit dieser zu den Unterhaltsbeiträgen dazugeschlagen werden könne, sobald sie die Wohnung verlassen müsse (Urk. 44 S. 3). b) Vor Vorinstanz hatte die Klägerin keinen solchen Antrag gestellt (vgl. Urk. 1, Urk. 11, Urk. 13, auch Urk. 30). Im Berufungsverfahren sind neue Anträge nur noch eingeschränkt zulässig (Art. 317 Abs. 2 ZPO); die im Bereich des Eheschutzverfahrens für das erstinstanzliche Verfahren geltende Untersuchungsmaxime (Art. 272 ZPO) ändert hieran nichts. Dass die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt wären, legt die Klägerin nicht dar. Auf die Berufung ist daher in diesem Punkt nicht einzutreten. c) Ohnehin wäre die Festlegung eines bestimmten Mietwerts keine vom Gesetz vorgesehene Eheschutzmassnahme (vgl. Art. 176 ZGB), weshalb die Vorinstanz auch bei einem entsprechenden Antrag gar nicht zu einer solchen Anordnung befugt gewesen wäre. Schliesslich ist die Klägerin auch darauf hinzuweisen, dass ein allfälliger Mietwert der ehelichen Wohnung keineswegs demjenigen Betrag entsprechen muss, der im Rahmen eines Eheschutzverfahrens oder bei

- 6 - einer späteren Scheidung als angemessene Wohnkosten in ihrem Bedarf zu berücksichtigen wäre.

E. 4

Unterhaltsbeiträge für den Sohn a) Die Vorinstanz hatte den Beklagten verpflichtet, der Klägerin für den Sohn Unterhaltsbeiträge von Fr. 1'500.-- pro Monat zuzüglich allfälliger Kinderzulagen zu bezahlen (Disp.-Ziff. 10). b) Die Klägerin macht mit ihrer Berufung geltend, die Vorinstanz habe nur die üblichen Fr. 1'500.-- als Unterhaltsbeitrag für den Sohn festgesetzt. Der Sohn leide jedoch unter einem infantilen POS, was zusätzliche Kosten für Tanzschule, Musikschule, diverse Nachhilfen, Ferien und öffentlichen Verkehr von insgesamt Fr. 709.-- ergebe, weshalb der Unterhaltsbeitrag für den Sohn auf Fr. 2'209.-- zu erhöhen sei (Urk. 44 S. 3-5). Die Ausführungen der Klägerin gehen im Wesentlichen an der Sache vorbei. Die Vorinstanz hat unter Anwendung der zweistufigen Methode (Bedarfsberechnung und Freibetragsaufteilung) einen Gesamt-Unterhaltsbeitrag – für die Klägerin und den Sohn zusammen – von Fr. 5'899.-- (bis März 2013) bzw. Fr. 4'959.-- (ab April 2013) ermittelt und davon den Anteil des Sohnes auf Fr. 1'500.-- festsetzt (Urk. 45 S. 29). Wenn nun der Anteil des Sohnes höher zu bemessen wäre, würde dies konsequenterweise zu einem tieferen Unterhaltsbeitrag für die Klägerin persönlich führen. Davon abgesehen ist keineswegs als glaubhaft anzusehen, dass allfällig in der Vergangenheit angefallene Kosten im Zusammenhang mit der Krankheit des Sohnes auch in Zukunft anfallen werden, denn POS kann sich bekanntlich "auswachsen" (und tut dies auch häufig) und genau hierauf deutet der letzte Untersuchungsbericht vom 21. November 2011 hin, der festhält, die Diagnose einer Aufmerksamkeitsstörung werde nicht gestellt (Urk. 12/4; von der Klägerin nur unvollständig eingereicht), was schon die Vorinstanz korrekt dargelegt hat (vgl. Urk. 45 S. 11). Es bleibt damit beim vorinstanzlich festgesetzten Anteil des Unterhaltsbeitrages für den Sohn.

- 7 - c) Die Klägerin macht mit ihrer Berufung weiter geltend, die Vorinstanz habe die Unterhaltsbeiträge für den Sohn zuzüglich allfälliger Kinderzulagen zugesprochen. Der 68-jährige, immer selbständig erwerbend gewesene Beklagte erhalte jedoch keine Kinderzulagen, bekomme allerdings von der AHV einen Betrag von Fr. 300.-- für den Sohn, der zusätzlich zuzusprechen sei (Urk. 44 S. 5). Zulagen für Kinder – werden diese von den Familienausgleichskassen oder von anderen Sozialversicherungen ausgerichtet – sind Zahlungen an die Eltern für die Kosten des Unterhalts der Kinder. Aufgrund dieser Zweckbindung (Verwendung für den Unterhalt des Kindes) sind diese Sozialleistungen von der unterhaltsverpflichteten Partei vollumfänglich an die obhutinnehabende Partei weiterzuleiten und können daher von der unterhaltspflichtigen Partei nicht zur Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen herangezogen werden; entsprechend haben sie bei der Bestimmung von deren finanzieller Leistungsfähigkeit grundsätzlich ausser Acht zu bleiben, d.h. sind nicht bei deren Einkommen einzurechnen. Diesfalls sind sie dann aber vorweg beim Bedarf des Kindes zu berücksichtigen, da derselbe (teilweise) durch diese vom Einkommen ausgeschiedenen Sozialleistungen abgedeckt wird (Hausheer/Spycher, Handbuch des Unterhaltsrechts, 2.A 2010, Rz. 06.142; Breitschmid, BS-Kommentar, 4.A. 2010, N 24 und 28 zu Art. 285 ZGB; Wullschlegler, FamKommentar Scheidung, 2005, N 21 und 72 zu Art. 285 ZGB; Hegnauer, BE-Kommentar, 1997, N 38-41 und 47 zu Art. 285 ZGB; Hinderling/Steck, Das schweizer. Ehescheidungsrecht, 4.A. 1995, S. 471; je mit Hinweisen; die Begründung von ZR 97/1998 Nr. 10, Kinderzulagen seien wegen der grundsätzlich hälftigen Freibetragsaufteilung zusätzlich zu den Unterhaltsbeiträgen geschuldet, ist seit

BGE 126 III 8 überholt). Wird anders vorgegangen, d.h. werden die Kosten der Kinder vollumfänglich (ohne Reduktion für den durch die weiterzu- leitenden Zulagen abgedeckten Teil) beim Bedarf berücksichtigt, sind konsequen- terweise die für genau diese Kosten bestimmten Sozialleistungen auch beim Ein- kommen zu berücksichtigen (und dann aber diese Zulagen nicht zusätzlich zu den Unterhaltsbeiträgen zu bezahlen). Vorliegend bleibt im Dunkeln, wie die Klägerin auf den Betrag von Fr. 300.-- kommt, den der Beklagte von der AHV für den Sohn erhalten soll. Aus den vor-

- 8 - instanzlichen Akten ergibt sich, dass der Beklagte für den Sohn im Jahr 2011 eine ordentliche Kinderrente von Fr. 6'615.-- für 9 Monate, d.h. Fr. 735.-- pro Monat bezogen hat (Urk. 25/15/3). Diese wurde beim von der Vorinstanz für den Beklag- ten veranschlagten AHV-Renteneinkommen von Fr. 2'515.-- eingerechnet (vgl. Urk. 45 S. 19; vgl. Urk. 25/15/3: seine eigene AHV-Rente beträgt Fr. 16'533.-- für

E. 9

a) Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens sind ausgangsge- mäss der Klägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Diese hat für das Beru- fungsverfahren weder ein Gesuch um Prozesskostenbeitrag (die Begründung in Urk. 44 S. 8 ist durch die Berufungsanträge nicht gedeckt) noch ein Armenrechts- gesuch gestellt (Urk. 44 pass.). Solche Gesuche wären ohnehin zufolge Aus- sichtslosigkeit der Berufung (vgl. vorstehende Erwägungen) abzuweisen gewesen (Art. 117 lit. b ZPO).

- 13 - b) Dem Beklagten ist durch das vorliegende Berufungsverfahren kein ent- schädigungspflichtiger Aufwand entstanden (sein Rechtsvertreter wird den vorlie- genden Entscheid zu studieren und dem Beklagten zu kommunizieren haben). Daher ist ihm zulasten der Klägerin für das Berufungsverfahren keine Parteient- schädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.